

**Sitzung der Rundfunkkommission
am 15. Juni 2023**

TOP 2 - Regionalfensterverpflichtung MÄStV

Beschluss

1. Die Rundfunkkommission der Länder betont die Bedeutung des dualen Rundfunksystems für die Sicherung größtmöglicher Vielfalt in Deutschland. Insbesondere angesichts zunehmender Konsolidierung von Angeboten und steigendem Einfluss international agierender Unternehmen gilt es, den bestehenden Medienpluralismus in Deutschland zu sichern.
2. Die Rundfunkkommission sieht in der Verpflichtung zur Ausstrahlung bestehender Regionalfensterprogramme ein wichtiges regulatorisches Vielfaltssicherungsinstrument. Regionalfensterprogramme bilden durch eine aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens die Vielfalt und Regionalität der Gesellschaft in den bundesweiten Programmen privater Rundfunkveranstalter ab.
3. Die Rundfunkkommission unterstreicht vor diesem Hintergrund die Bedeutung und Notwendigkeit der Aufnahme von Regionalfensterprogrammen in den reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen der beiden größten Sendergruppen Deutschlands.
4. Die Rundfunkkommission nimmt in Aussicht, mit der nächsten Novellierung des Medienstaatsvertrages folgende klarstellende Anpassung der regulatorischen Vorgaben des § 59 Abs. 4 Satz 1 Medienstaatsvertrag vorzusehen: „In dem jeweils bundesweit verbreiteten, reichweitenstärksten Fernsehvollprogramm der beiden in der Addition ihrer Rundfunkprogramme reichweitenstärksten Unternehmen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen.“
5. Ungeachtet dessen setzt die Rundfunkkommission ihre Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fort (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der

Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).